

Gemeinde Ostbevern
Der Bürgermeister



Satzung
über die Bildung von Schuleinzugsbereichen
für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern

vom _____

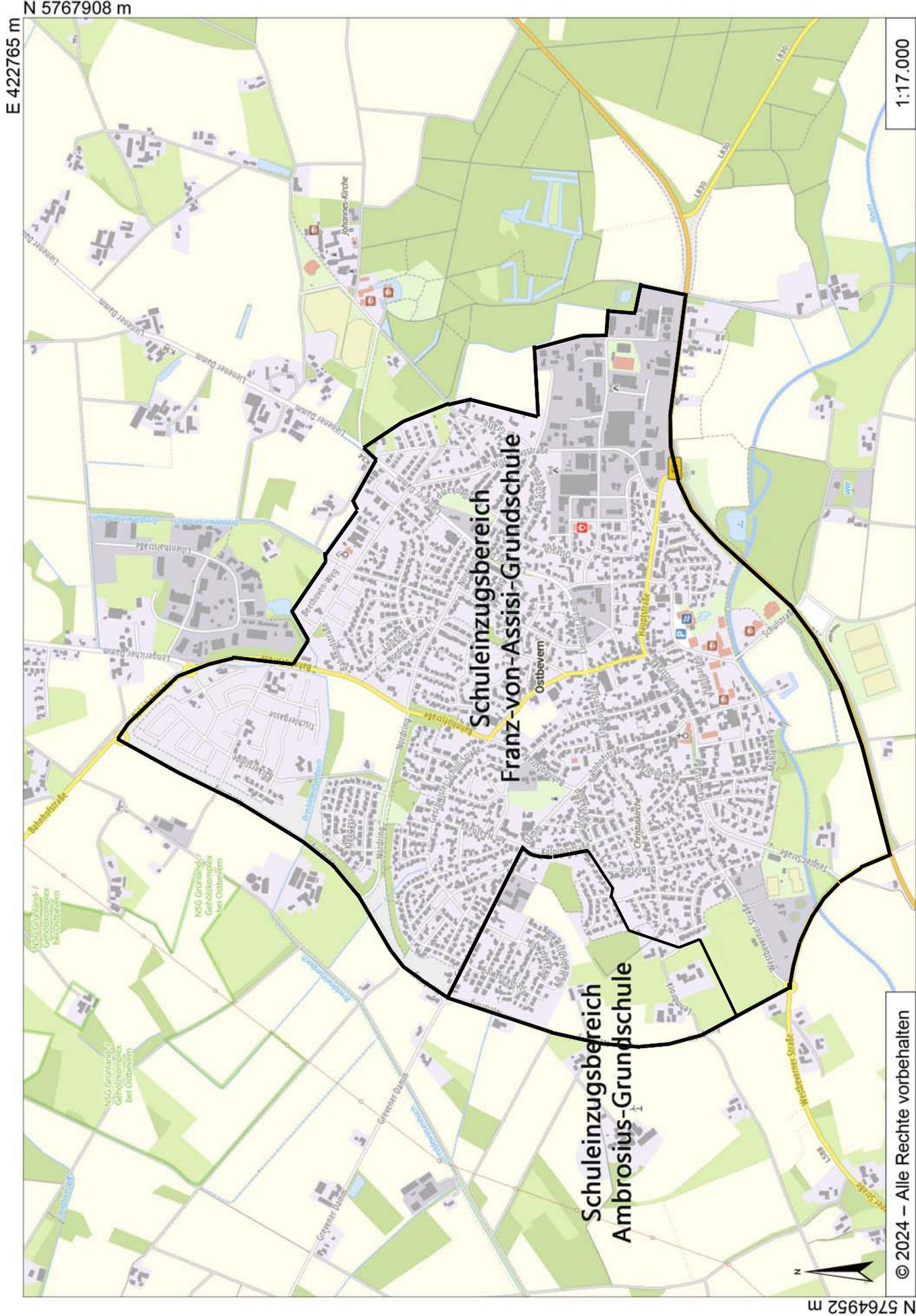
Aufgrund des § 84 Abs. 1 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 15. Februar 2005 in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung über die Bildung von Schuleinzugsbereichen für die Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern beschlossen:

§ 1

- (1) Für die beiden Grundschulen in der Gemeinde Ostbevern wird jeweils ein Schuleinzugsbereich gebildet.
- (2) Die Anmeldung eines Kindes an der nicht zuständigen Grundschule ist möglich. Eine Aufnahme durch die Schulleitung ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.
- (3) Geschwisterkinder können, unabhängig von den Schuleinzugsbereichen auch an der Grundschule des älteren Geschwisterkindes aufgenommen werden, wenn dieses bei Beginn des neuen Schuljahres noch die Grundschule besucht.
- (4) Die räumliche Abgrenzung der Schuleinzugsbereiche ergibt sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Schuleinzugsbereichskarten.
- (5) Als maßgeblicher Zeitpunkt für den Schuleinzugsbereich zählt der Wohnort zum 31.08. des Jahres vor der Einschulung. Dies gilt nicht bei späteren Zuzügen von außerhalb.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt ab dem Schuljahr 2026/2027 in Kraft.
Gleichzeitig tritt dann die Rechtsverordnung vom 28. Juni 2024 außer Kraft.



E 422765 m

N 5767908 m

1:17.000

© 2024 – Alle Rechte vorbehalten

E 418495 m

N 5764952 m